

## Aus Kurorten und Sommerfrischen.

Sinsichtlich des Besuches der Kurorte und Sommerfrischen in Oberösterreich wird uns vom dortigen Landesverbande folgendes mitgeteilt: Als eigentliche Kurorte sind Bad Hall und Bad Ischl anerkannt. Diese erhalten entsprechende Zuweisungen, und können daher Heilbedürftige, welche die Notwendigkeit der Kur nachweisen, samt dem nötigen Begleitpersonal dort die Lebensmittel, deren Bezug staatlich geregelt ist, ordnungsmäßig wie in ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte beziehen. In den übrigen kleineren Kurorten und Sommerfrischen ist der Besuch grundsätzlich offen, jedoch schließen die bestehenden Verpflegungsmöglichkeiten einen größeren Besuch tatsächlich aus. Laut Verordnung der oberösterreichischen Statthalterei dürfen Lebensmittelarten für fremde Gäste nur an Villenbesitzer und deren Angehörige ausgegeben werden. Andere Gäste müssen die staatlich geregelten Lebensmittel von ihrem ständigen Aufenthaltsorte sich nachsenden lassen. Die einheimischen Verpflegungsverhältnisse haben sich in der jüngsten Zeit sehr verschlechtert; namentlich ist auch Fleisch sehr knapp geworden, so daß es in den Landmärkten um die Verpflegung bei Einheimischen, welche nicht Selbstverfoger sind, oft schlecht bestellt ist. Eine vom Landesverbande durchgeführte Umfrage hat auch ergeben, daß sich die große Mehrzahl von Gemeinden unter den gegenwärtigen Verhältnissen durchaus gegen einen Besuch von auswärtigen Gästen ausspricht. Trotzdem haben schon zahlreiche Vermietungen für den Sommer stattgefunden. Ob diese Mietverträge bei den voraussetzlichen Verpflegungsschwierigkeiten tatsächlich vollständig ausgenützt werden können, muß als sehr zweifelhaft bezeichnet werden.

Sehr energisch wehrt man sich in Tirol gegen den Zuzug von Sommergästen. Eine amtliche Verlautbarung besagt: „Trotz des verlautbarten Verbotes, Fremde aus andern Kronländern und dem Auslande zwecks Sommeraufenthaltes aufzunehmen, scheuen sich einzelne Gastwirte in vollständiger Nichtachtung der Lebensmittelnot in Tirol nicht, solche Fremde für den Sommer aufzunehmen und sogar in Tirol ansässigen Personen die Aufnahme mit dem Hinweis zu verweigern, daß sie bereits alle Zimmer an Wiener und andre auswärtige Gäste vermietet hätten. Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck und Umgebung sieht sich daher genötigt, die im Interesse der einheimischen Bevölkerung bereits erlassenen Vorschriften zu verschärfen und folgende Anordnung zu erlassen: Mit Rücksicht auf die herrschende Lebensmittelnot in Tirol wird den Gastwirten und Pensionseigern für die Dauer des Jahres 1918 strengstens verboten, an Personen, welche im Auslande oder in andern Kronländern als in Tirol und Vorarlberg derzeit ihren ordentlichen Wohnsitz haben, für länger als drei Tage Zimmer zu vermieten oder Verpflegung zu gewähren. Eventuelle, bereits abgeschlossene, mit

dieser Anordnung im Widerspruch stehende Verträge müssen unbedingt sofort rückgängig gemacht werden. Uebertretungen dieses Verbotes werden für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe von 1000 Sch. oder Arrest bis zu drei Monaten, verbunden mit einer zeitweisen Schließung des Gasthauses, bestraft werden. Im Wiederholungsfalle wird mit Entziehung der Konzession vorgegangen werden. Auf Personen, welche nachweisbar vor dem 6. März 1918 ständigen Aufenthalt in einem Gasthaus oder einer Pension genommen haben sollten, bezieht sich dieses Verbot nicht.“

Dagegen ist man in Vorarlberg milderer Anschauung. Der Vorarlberger Wirtschaftsrat hat im Interesse des Gastgewerbes, welches nun seit drei Jahren durch den Ausfall jeglichen Fremdenverkehrs einer wichtigen Einnahmsquelle beraubt ist, beschlossen, den Fremdenverkehr in bestimmtem Ausmaß: in der Zeit von Juni bis September zuzulassen, allerdings unter Bedingungen. Von diesen sind bemerkenswert: Die höchstzulässige Anzahl gleichzeitig zuzulassender fremder Sommergäste (Personen, die in andern Kronländern oder im Auslande ihren ständigen Wohnsitz haben) soll in den Monaten Juli und August höchstens 500, in den Monaten Juni und September höchstens 250 betragen. Keine Gastgewerbestätten, welche sich auch in früheren Jahren notorisch mit Fremdenverkehr befaßt haben, soll ein gewisses Kontingent an Fremden zugestanden werden. Alle Fremden haben sich bei der Gemeinde ihres Sommeraufenthaltsortes schriftlich zu verpflichten, jeden unbefugten Einlauf von Lebensmitteln zu unterlassen und keine Lebensmittel außer Landes zu senden.

Im Kurort Gleichenberg ist die Saison seit 15. Mai eröffnet. Die Kurdauer wurde auf vier Wochen festgesetzt; Ende der Kurzeit am 30. September.

Die Kaufmannschaft des Kurbezirkes Meran hat in der Generalversammlung des Oremiums zur Frage der Eingemeindung der Kurgemeinden Stellung genommen. Die Oremialversammlung hat einhellig der Ueberzeugung Ausdruck gegeben, daß der politische Zusammenschluß der Kurgemeinden nicht nur geeignet ist, die Gesamtinteressen der Bevölkerung zu wahren, sondern daß dieser Zusammenschluß geradezu eine unumgängliche Notwendigkeit für die wirtschaftliche Entwicklung des Kurortes darstellt.

Die neueste Kurliste von Karlsbad weist 3417 Parteien mit 4045 Personen auf; jene von Gräfenberg-Freiwaldan 207 Parteien mit 268 Personen.